



# **Satzung des Migrations- und Integrationsbeirates (MIB) der Stadt Linz**



## Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck, Aufgaben und Ziele des MIB	4
II.	Allgemeine Rechte und Pflichten des MIB	4
III.	Bestellung, Zusammensetzung, Funktionsperiode und Geschäftsordnung des MIB	5
IV.	Koordinationsstelle des MIB	7
V.	Inkrafttreten	7



## **Präambel:**

In der Satzung des Migrations- und Integrationsbeirates (MIB) der Stadt Linz finden sich die Aufgaben und die Zielsetzungen des Beirates sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen. Der Beirat versteht sich als kommunalpolitisches Gremium, um Angelegenheiten der Integration und Migration zu artikulieren und mit Mitgliedern aller Gemeinderatsfraktionen zu erörtern.

Integration ist eine Querschnittsaufgabe, an der alle Ressorts der Mitglieder des Stadtsenates und gesellschaftliche Gruppen der Stadt Linz mitwirken.

Die ressortübergreifende Zusammenarbeit zu Fragen der Integration und Migration soll vertieft werden.

Die gesellschaftlichen Gruppen – Vereine, NGO's, Institutionen, ExpertInnen, InteressensvertreterInnen, die im Integrationsbereich tätig sind – werden stärker als bisher in die praktische Umsetzung der Integrations- und Migrationspolitik einbezogen.



## I. Zweck, Aufgaben und Ziele des MIB

1. Die Bildung des MIB in der Stadt Linz erfolgt im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der österreichischen und der in der Stadt Linz lebenden ausländischen Bevölkerung bzw. der MitbürgerInnen mit migrantischem Hintergrund sowie im Interesse der Mitwirkung von MigrantInnen auf kommunaler Ebene.
2. Der MIB hat die grundsätzliche Aufgabe, im Rahmen der rechtlichen Grundlagen Integration zu erleichtern und politische EntscheidungsträgerInnen dahingehend zu beraten. Er dient deshalb auch dazu, MigrantInnen in die kommunalen Entscheidungsprozessen der Stadt Linz einzubinden. Er artikuliert die Interessen der ausländischen MitbewohnerInnen und der Menschen mit migrantischem Hintergrund in Linz gegenüber den städtischen Gremien (und zwar dem Gemeinderat, dessen Ausschüssen und dem Stadtsenat) sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz. Der Beirat informiert und berät diese Organe / Gremien in allen Angelegenheiten, die ausländische MitbürgerInnen und MigrantInnen in Linz betreffen und zwar durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
3. Der MIB **hat unter anderem auch das Ziel**, kulturelle und soziale Veranstaltungen im Sinne der gemeinsamen Teilnahme der ausländischen bzw. migrantischen MitbürgerInnen und der österreichischen StaatsbürgerInnen in Linz zu entwickeln und Vorschläge zu beraten.

## II. Allgemeine Rechte und Pflichten des MIB

1. Der MIB entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über die Wahrnehmung seiner Aufgabenbereiche autonom.
2. Im Sinne der Zielsetzung nach I./2. sind die Mitglieder des MIB berechtigt, darauf hinzuwirken, dass von ihm benannte Sachverständige zu Angelegenheiten, die die ausländischen MitbewohnerInnen und MigrantInnen in Linz betreffen, den Sitzungen des Gemeinderates, der gemeinderätlichen Ausschüsse sowie des Stadtsenates beigezogen werden. Diesen sachkundigen Personen kann nach den Geschäftsordnungen in den genannten Sitzungen beratende Funktion eingeräumt werden.
3. Der MIB hat das Recht, den eigenen Wirkungsbereich betreffende Anfragen an das nach der Ressortenteilung für den Stadtsenat zuständige städtische Organ für Integrationsangelegenheiten zu stellen.
4. Der MIB hat die Pflicht, den Gemeinderat, die gemeinderätlichen Ausschüsse sowie den Stadtsenat in Angelegenheiten, in denen MigrantInnen insbesondere auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft, aus sozialen, kulturellen oder sonstigen Gründen besonders betroffen sind, nach Maßgabe der Punkte I. und II./2. zu beraten. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des MIB obliegt es den einzelnen Mitgliedern, mit dem Integrationsbüro des Magistrates Linz



das Einvernehmen dahingehend zu suchen, dass der MIB über alle seitens der Landeshauptstadt Linz geplanten Aktivitäten mit "migrantischen Bezug" informiert wird.

5. Im Sinne der Gewährleistung der Aufgaben und Rechte des MIB kann die/der Vorsitzende des MIB, bzw. bei ihrer/seiner Verhinderung die/der StellvertreterIn bei den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden bzw. bei deren StellvertreterInnen dahingehend einwirken, dass diese beim Magistrat in die zur Behandlung von Angelegenheiten nach II./4. der Satzung des MIB vorhandenen Unterlagen einsehen und der / die Einsichtnehmende darüber Auskünfte erteilt; dies betrifft somit Angelegenheiten mit "migrantischen Bezug", die im Gemeinderat bzw. in dessen Ausschüssen sowie im Stadtsenat zu behandeln sind und auf der jeweiligen Einladung für die nächste Sitzung als Tagesordnungspunkte aufscheinen. Dies gilt nur insoweit, als hierdurch Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit nicht verletzt werden.
6. Der MIB hat das Recht Stellungnahmen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister abzugeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich in einer Arbeitssitzung erarbeitet. Zur Abgabe dieser Stellungnahmen ist die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt. Die Stellungnahmen können auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen inhaltlich behandelt werden. Das Ergebnis dieser Behandlung bzw. daraus resultierende Entscheidungen werden dem MIB vom Integrationsbüro unter Beachtung allfälliger Verschwiegenheits- und Datenschutzverpflichtungen mitgeteilt.

### **III. Bestellung, Zusammensetzung, Funktionsperiode und Geschäftsordnung des MIB**

1. Der MIB setzt sich im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.9.2008 aus einer variablen Anzahl stimmberechtigter Personen, jedoch maximal 21, sowie einer variablen, nicht begrenzten Zahl von Mitgliedern mit beratender Stimme zusammen.
2. Die in Linz bei der Vereinspolizei gemeldeten Vereine, die einen Bezug zu Migrations- und Integrationsangelegenheiten aufweisen, und eine mindestens dreijährige Vereinsaktivität nachweisen können, besitzen das Recht, jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter bzw. eine Ersatzvertreterin/einen Ersatzvertreter für die Bestellung in den MIB zu nominieren.
3. Aufgrund der vorliegenden Nominierungen hat das Integrationsbüro des Magistrates unter Berücksichtigung der Anzahl der Angehörigen der verschiedenen ethnischen Gruppen und des Genderaspektes einen möglichst ausgewogenen Vorschlag für die Zusammensetzung des MIB auszuarbeiten. Aus dem Kreis dieser Personen bestellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz sodann die stimmberechtigten Mitglieder des MIB und deren Ersatzmitglieder für die Dauer der Funktionsperiode.



4. Die im Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz vertretenen Parteien sind berechtigt, je eine Vertreterin/einen Vertreter als Mitglied mit **beratender Stimme** in den MIB für die Dauer der Funktionsperiode zu entsenden.

Der MIB tagt in Form von vorbereitenden Arbeitssitzungen und Hauptsitzungen. In den Hauptsitzungen werden die Beschlüsse gefasst. Dazu sind die beratenden Mitglieder einzuladen.

5. Neben diesen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern kann der MIB jederzeit **ExpertenInnen, VertreterInnen von NGO's oder anderen Interessensvertretungen mit beratender Stimme** beiziehen.
6. Die Funktionsperiode des MIB beträgt ab dessen Konstituierung sechs Jahre. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode sind die nominierungsberechtigten Vereine durch Veröffentlichung in geeigneter Form einzuladen, von ihrem Nominierungsrecht Gebrauch zu machen.
7. Die Mitgliedschaft im MIB endet vorzeitig für die stimmberechtigten Beiratsmitglieder
  - a. mit der freiwilligen Zurücklegung der Mitgliedschaft (=Rücktritt);
  - b. mit der Abberufung durch die nominierungsberechtigte Organisation;
  - c. mit dem Tod;
  - d. mit der Abberufung durch mindestens die Hälfte der Mitglieder des MIB nach geheim abgestimmten Abwahlenantrag;
  - e. mit der begründeten Abberufung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

Als Gründe für das vorzeitige Ende im MIB für Mitglieder mit beratender Stimme kommen die lit d und e nicht in Betracht.

8. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der sechsjährigen Funktionsperiode aus dem MIB aus, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz ein neues stimmberechtigtes Mitglied zu bestellen. In diesem Fall ist sinngemäß nach Z. 2 und 3 vorzugehen. Scheidet ein Mitglied mit beratender Stimme aus, so ist die entsendende Partei zur unverzüglichen Nachnominierung berechtigt.
9. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des MIB erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz.
11. Der MIB erstellt sich selbst – mit Unterstützung des Integrationsbüros - eine Geschäftsordnung, die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu genehmigen ist. In dieser **Geschäftsordnung** des MIB sind jedenfalls die Organe (Vorsitzende/Vorsitzender, Arbeitsgruppen, Stellvertretungen), der Geschäftsgang (Einberufung und Ablauf der Sitzungen, Schriftverkehr, Protokolle etc.) und die Beschlussfassungserfordernisse (Anwesenheits- und Stimmenquoten etc.) zu regeln.



#### **IV. Koordinationsstelle des MIB**

1. Dem MIB steht das Integrationsbüro des Magistrates als Koordinationsstelle unterstützend zur Verfügung. Die laufenden Geschäfte (Erstattung von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen) werden grundsätzlich vom Integrationsbüro geführt.
2. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährleistet das Integrationsbüro den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des MIB in administrativen Belangen, insbesondere durch Koordinationstätigkeiten zwischen politischen Organen und dem MIB. Der für die Aktivitäten des MIB erforderliche Aufwand wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen vom Integrationsbüro getragen. Das Integrationsbüro bewahrt die Protokolle als Dokumentation der Inhalte der MIB-Beratungen auf.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese novellierte Satzung tritt mit dem der Beschlussfassung im Gemeinderat folgenden Tag in Kraft. Die bisher geltende Satzung des MIB in der Fassung des GR-Beschlusses vom 18.09.2008 tritt mit selber Wirksamkeit außer Kraft.

Hinweis:

Die vorliegende Änderung der Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.10.2018 beschlossen.